

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>311</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 4877. Sitzung am 9. Dezember 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Norwegens, der Republik Korea, der Schweiz, Sierra Leones und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4882. Sitzung am 15. Dezember 2003 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>312</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999<sup>313</sup>, vom 15. März<sup>314</sup> und vom 20. Dezember 2002<sup>315</sup> und bekräftigt die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über das Leid, das Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zugefügt wird, und die Not, die sie zu ertragen haben, und erkennt die Auswirkungen, die sich daraus für dauerhaften Frieden, Aussöhnung und Entwicklung ergeben. Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, geschützte Personen verübt werden, namentlich gegen Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und andere schutzbedürftige Gruppen. Der Rat erklärt erneut, dass die Parteien bewaffneter Konflikte alles tun müssen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht zu gewährleisten, und erkennt an, dass der sichere Zugang humanitärer Hilfsorganisationen und die rasche Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Aussöhnung für einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden unerlässlich sind. Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, uneingeschränkt einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Rates in vollem Umfang durchzuführen. Der Rat erinnert daran, dass die Staaten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>316</sup> zu achten und seine Achtung

---

<sup>311</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

<sup>312</sup> S/PRST/2003/27.

<sup>313</sup> S/PRST/1999/6.

<sup>314</sup> S/PRST/2002/6.

<sup>315</sup> S/PRST/2002/41.

<sup>316</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

zu gewährleisten, und betont, dass sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis von dem vom Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten auf der öffentlichen Sitzung des Rates am 9. Dezember vorgeschlagenen '10-Punkte-Aktionsplan' zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht weiteren Erörterungen und Konsultationen zu dieser Frage entgegen.

Unter Hinweis darauf, dass der Rat am 15. März 2002 das in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten<sup>314</sup> enthaltene Aide-mémoire verabschiedete, um seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, und ferner unter Hinweis darauf, dass sich der Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002<sup>315</sup> bereit erklärte, das Aide-mémoire jährlich zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, verabschiedet der Rat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire. Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, betont, dass die darin enthaltenen Konzepte regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen, und verpflichtet sich, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

## **Anlage**

### **Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten**

#### **Aide-mémoire für die Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen während der Beratungen des Sicherheitsrats über Friedenssicherungsmandate**

Bei der Tätigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Gunsten des Friedens und der Sicherheit kommt dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zentrale Bedeutung zu. Am 15. März 2002 verabschiedete der Sicherheitsrat ein Aide-mémoire<sup>314</sup> als praktische Richtschnur für seine Behandlung von Schutzfragen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Dieses Dokument enthält die erste aktualisierte Fassung dieses wichtigen Hilfsmittels; sie wurde als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003<sup>312</sup> verabschiedet.

In einem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär<sup>317</sup> begrüßten die Ratsmitglieder den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2001 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>318</sup> und vertraten die Auffassung, dass weiterer Rat des Generalsekretärs bei der Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Fragen durch den Rat von Nutzen wäre.

Um bei seinen Beratungen über die Einrichtung, Veränderung oder Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls die gebührende Behandlung von Schutzfragen zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, das die in dieser Hinsicht relevanten Fragen aufführt.

Dieses Aide-mémoire ist Ergebnis interaktiver Konsultationen zwischen dem Rat und dem Sekretariat und umfasst die Erfahrungen eines breiten Spektrums von

---

<sup>317</sup> S/2001/614.

<sup>318</sup> S/2001/331.

Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000. Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Rates hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs 'Kein Ausstieg ohne Strategie'<sup>319</sup> hervorgehoben wurde, soll sich der Rat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muss die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Rat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabenfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das Aide-mémoire ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Ratsresolutionen noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um den neuesten Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und möglichen diesbezüglichen Maßnahmen.

---

<sup>319</sup> S/2001/394.